

Synopsis

Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Mooreseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 11.09.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom (nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:</p>	<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 folgende Verordnung:</p>	<p>- Die Einleitformel musste hinsichtlich der zitierten Gesetze aufgrund von Änderungen an diesen Gesetzen aktualisiert werden. Zusätzlich aufgenommen wurde die Zuständigkeitsregelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten</p> <p>(2) Der Schutz erstreckt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Mooreseen und Feuchtwiesen, zuzüglich 5 m in alle Richtungen, b) auf den tatsächlichen Verlauf der natürlichen Bachläufe, insbesondere auf das Gewässer selbst, das Gewässerufer und 	<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten</p> <p>(2) Der Schutz erstreckt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Mooreseen und Feuchtwiesen, zuzüglich 5 m in alle Richtungen, b) auf den tatsächlichen Verlauf der natürlichen Bachläufe, insbesondere auf das Gewässer selbst, das Gewässerufer und 	<p>- Trägt zum allgemeinen besseren Verständnis des Schutzbereiches bei. Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der</p>

<p>die Gewässerböschung, zuzüglich 5 m ab der Böschungsoberkante.</p> <p>(3) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Verordnung enthaltenen textlichen Beschreibung unter Angabe von Gemeinde/Stadt/Amt, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie aus der Darstellung in den als Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Auszügen aus Liegenschaftskarten.</p> <p>Für natürliche Bachläufe gilt der tatsächliche örtliche Verlauf. Die Naturdenkmale sind (außer natürliche Bachläufe) in den aufgelisteten Auszügen aus den Liegenschaftskarten durch eine rot umrandete Fläche dargestellt. Natürliche Bachläufe sind in den aufgelisteten Auszügen aus den Liegenschaftskarten durch eine rote Linie dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p>die Gewässerböschung, zuzüglich 5 m ab der Gewässerböschungsoberkante.</p> <p>(3) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Verordnung enthaltenen textlichen Beschreibung unter Angabe von Gemeinde/Stadt/Amt, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie aus der Darstellung in den als Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Auszügen aus Liegenschaftskarten. Für natürliche Bachläufe gilt der tatsächliche örtliche Verlauf. Die Naturdenkmale sind (außer natürliche Bachläufe) in den aufgelisteten Auszügen aus den Liegenschaftskarten durch eine rot umrandete Fläche dargestellt. Natürliche Bachläufe sind in den aufgelisteten Auszügen aus den Liegenschaftskarten durch eine rote Linie dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(4) Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2a ist Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten. Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2b ist nicht Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten.</p>	<p>Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.</p> <p>- Die beiden ursprünglich vorhandenen Absätze des Absatzes 3 wurden zusammengezogen.</p> <p>- Neuer Absatz 4 trägt zum allgemeinen besseren Verständnis des Schutzbereiches bei. Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass</p>	

<p>a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt, c. Bäume einschließlich deren Kronentraufbereich innerhalb des Schutzbereiches nach § 1 Abs. 2 vor einer Beweidung auszukoppeln sind.</p>	<p>a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt, c. Bäume in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden</p>	<p>- Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen insofern geändert, dass diese zulässig ist, wenn Bäume in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden. Diese Art und Weise der Beweidung entspricht den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p> <p>(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht</p> <p>(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten</p>	<p>- Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung. Entspricht darüber hinaus der gesetzlichen Regelung des § 65 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne</p>	<p>- Formale Änderung, da es in Absatz 1 der Verordnung nur Buchstabe a) gibt und dieser somit entfallen kann.</p>

schützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.	die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.	
Anlage 1 der Rechtsverordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) Stand 11.09.2013	Anlage 1 der Verordnung - Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie „Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) Stand 09.07.2014	- Änderung nur formal
Anlage 2 – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläminge der Kategorie „N“ Stand 11.09.2013	Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie „Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe“ Stand 09.07.2014	- Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit im Aufbau der Verordnung